

keit des Täters, um das Opfer zu retten, z. B. durch unterlassenes Herbeirufen ärztlicher Hilfe, stellt keine selbständige Tötungshandlung durch Unterlassen dar. Dieses der Straftat folgende Verhalten ist jedoch für den Grad der Schuld und somit für die Strafzumessung bedeutsam (vgl. OGNJ 1974/18, S. 563, OG-Urteil vom 1.11.1974/5 Ust 35/74).

Eine Tötung durch Unterlassen ist gegeben, wenn der Täter gegenüber einem bestimmten Menschen die Pflicht (§ 9) zur Abwehr bzw. Verhinderung tödlicher Folgen hat, z. B. der Kindesvater bei der Tötung des neugeborenen Kindes durch die Mutter. Sie kann jedoch auch durch vorangegangenes strafbares Tun begründet sein. So ist der Täter z. B. verpflichtet, das Opfer zu retten, wenn es infolge einer ihm zugefügten Körperverletzung in den Fluß stürzte. Unterläßt es der Täter, Rettungsmaßnahmen einzuleiten, weil er inzwischen den Entschluß gefaßt hat, das Opfer durch Untätigbleiben zu töten, und tritt infolge dieses Unterlassens der Tod ein, so liegt vollendeter Mord vor (Abs. 1).

Bei vorangegangenem Verkehrsunfall wird die Pflicht zur Hilfeleistung ausdrücklich durch § 199 Abs. 1 begründet. Entschließt sich der Täter, dem Opfer keine Hilfe zu leisten bzw. keine fremde Hilfe herbeizuholen, um sich z. B. des einzigen Zeugen seiner vorangegangenen Straftat durch dessen Tod zu entledigen, und tritt infolgedessen der Tod des Verletzten ein, handelt es sich um einen vollendeten Mord (Abs. 1).

Ist der Tod bereits als Folge der bei dem Verkehrsunfall eingetretenen Verletzungen verursacht worden und nicht auf Grund der später vorsätzlich unterlassenen Hilfe, liegt ein versuchter Mord vor (Abs. 3), (vgl. OGNJ 1973/24, S. 735).

3. Zwischen dem Handeln des Täters und dem Tod des Opfers muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen (vgl. Vorbemerkung zu § 5 ff.). **Kausalzusam-**

menhang ist z. B. gegeben, wenn das Opfer auf Grund eines Messerstiches in den Körper verblutet, wenn es durch die Einnahme einer vom Täter vergifteten Speise verstirbt oder den Tod findet, weil ihm der Täter die Nahrung entzieht oder trotz schwerer Erkrankung keine ärztliche Hilfe veranlaßt. Er liegt auch vor, wenn der Täter auf das Opfer einwirkt, aber der Tod erst auf Grund weiterer Handlungen des Täters verursacht wird, z. B. wenn der Täter mit einem Spaten auf das Opfer einschlägt und es zwar lebensgefährlich verletzt, der Tod aber erst dadurch eintritt, daß er anschließend die vermeintliche Leiche vergräbt, so daß das Opfer erstickt (vgl. OG-Beschluß vom 13. 1. 1976/3 Ust 32/75, OG-Urteil vom 11.1. 1978/5 OSB 61/77).

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus (vgl. Anm. zu § 6).

Entscheidet sich der Täter bewußt zur Tötung eines Menschen (§ 6 Abs. 1), kann es für die Beurteilung der Schuldschwere von Bedeutung sein, ob er den Tötungsentschluß situationsbedingt, d. h. spontan faßt und umgehend realisiert, oder ob er die Tat mehr oder weniger langfristig plant, u. U. Überlegungen zur zweckmäßigsten Ausführung der Tat anstellt, zielgerichtete Vorbereitungen zur Tat, zur Verdeckung, zur Beseitigung des Opfers usw. trifft.

Strebt der Täter die Tötung eines Menschen nicht unbedingt an, findet sich jedoch bei einem bestimmten Handeln bewußt damit ab (§ 6 Abs. 2), ist allein dieser Umstand nicht bedeutsam für die Beurteilung der Schuldschwere der Tötungshandlung. Das Vorliegen eines bedingten Vorsatzes ist allein kein Schuld minderungsgrund (vgl. OGNJ 1970/18, S. 555, OGNJ 1974/18, S. 563; vgl. auch NJ 1973/9, S. 268 ff.).

Für den Nachweis des bedingten Tötungsvorsatzes ist zu beachten, daß scheinbar eindeutigen Handlungsabläufen unterschiedliche subjektive Vor-